# Treffpunkt Uni "Einblicke ins Jura-Studium", 11.06.2024

Referent: Daniel Höfer Studienfachberater der Juristischen Fakultät



- Das Meeting untersteht den Datenschutzrichtlinien von Zoom.
- Sie möchten Ihren Klarnamen nicht verwenden?
   Benutzen Sie ein Pseudonym.
- Stellen Sie Ihre Fragen gerne über den Chat. Ihre Fragen sind dann aber für alle sichtbar!

Schreiben Sie direkt an die Hosts, wenn Sie das vermeiden möchten.



- Bitte lassen Sie Kamera und Mikrophon ausgeschaltet.
- Höflichkeit und Wertschätzung sind uns wichtig!
- Wir freuen uns, wenn Sie sich einbringen!



#### **Ablauf**

- Was ist Recht?
- "Brainstorming": Juristische Berufe
- Die (klassische) juristische Ausbildung
- "Brainstorming": Die Entscheidung für ein Jurastudium – was man mitbringen und was man bedenken sollte
- Weitere Hinweise zu unterstützenden Angeboten u.a. zu Bewerbungsveranstaltungen





### I. Zunächst: Was ist Recht?

- 1. Die Vielschichtigkeit des Rechtsbegriffs
  - a) "Den" Rechtsbegriff gibt es in der Jurisprudenz nicht
  - b) Das, was mit Recht gemeint ist, variiert je nach Kontext, indem der Begriff fällt (Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsdogmatik u.s.w.), und ist dabei durch die wissenschaftliche Position des jew. Verwenders geprägt
  - c) Beiseite bleiben hier ohnehin: fachfremde Definitionen und umgangssprachliches Verständnis von Recht



- 2. Für unsere Zwecke: Recht bezeichnet zunächst einmal *Verhaltensregeln* 
  - a) Ohne Verhaltensregeln (Normen) kann eine Gesellschaft nicht bestehen
  - b) Neben (und oftmals vor) rechtlichen Normen existieren aber auch gesellschaftliche, moralische, religiöse, welt-anschauliche, soziale (u.s.w.) Verhaltensregeln



- c) Die Besonderheit des Rechts ist sein Bezug zum Staat
  - (1) Stark vereinfacht: Recht wird (wenn u.U. auch mittelbar) durch den Staat geschaffen oder von diesem anerkannt oder leitet sich aus vom Staat geschaffenen oder anerkannten Regeln in bestimmter Weise ab (str.)
  - (2) Der Staat setzt Recht grundsätzlich durch, andere Normen grundsätzlich nicht



- d) Das Recht erfüllt durch die Verbindlichkeit, die es so erlangt, verschiedene Funktionen, insbesondere:
  - (1) Es grenzt die Freiheitssphären der Einzelnen verbindlich ab und regelt das Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft; es gewährt Freiheit und Sicherheit, auch indem es Freiheit beschneidet
  - (2) Es sichert den gesellschaftlichen Frieden durch staatlich gewährten Rechtsschutz (i.V.m. dem staatl. Gewaltmonopol)
  - (3) Recht und Gerechtigkeit? (Rechtspositivismus vs. Naturrechtslehre)



- e) Alleine die vorgenannten Funktionen des Rechts zeigen aber schon, dass Recht sich nicht in Verhaltensregelungen erschöpfen kann:
  - (1) Auch Regelungen über die Entstehung, Aufhebung oder Änderung von Rechtsnormen sind Recht (Entstehung von Gesetzen, Erlass von RVOs, Regelungen über den Abschluss von Verträgen, Widerrufsrechte usw.)
  - (2) Auch Regelungen hinsichtlich der Feststellung und Durchsetzung von Verhaltensregelungen sind (Verfahrens-)Recht



### 3. Objektives Recht und subjektives Recht

- a) Als **objektives** Recht wird die Gesamtheit aller Rechtsnormen, der Normen der Verfassung (GG), des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Strafgesetzbuchs (StGB) usw. usf. bezeichnet
- b) Aus dem objektiven Recht folgen dann konkrete **subjektive**Rechte (und Pflichten und sonstige konkrete Rechtspositionen) der einzelnen Rechtssubjekte



- c) § 823 I BGB, eine Regelung des *objektiven* Rechts, lautet etwa:
  - "Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."
- d) Der erste Halbsatz dieser Vorschrift besagt nichts anderes, als dass die genannten Rechtsgüter und Rechte Anderer nicht schuldhaft verletzt werden dürfen, da sonst Schadensersatz geschuldet ist; statuiert also ein/e allgemeine/s Verhaltensanordnung/Verhaltensverbot



#### c) Wenn nun:

A der B auf einer Party aus Unachtsamkeit ein Glas Rotwein über die weiße Bluse schüttet, dann ist zu prüfen, ob die im 1. Halbsatz des § 823 I BGB (sog. Tatbestandsseite der Norm) genannten Voraussetzungen (die sog. Tatbestandsmerkmale) im vorliegenden Fall erfüllt sind, mithin ob A schuldhaft und widerrechtlich gegen die Verhaltensregel verstoßen hat.

#### e) Ist dies der Fall:

Dann tritt zu Gunsten des B, den das (allg.) Schädigungsverbot schützen soll, die im 2. Halbsatz des § 823 I BGB benannte Rechtsfolge ein: A ist B verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen, was umgekehrt nichts anderes bedeutet, als dass B von A den entstandenen Schaden ersetzt verlangen kann und diesbezüglich im Zweifel die Gerichte bemühen darf.



f) Infolge der Verbotsübertretung entsteht damit im Verhältnis zwischen A und B eine konkrete und individuelle Verhaltensregel, diese berechtigt B und verpflichtet A; B hat ein subjektives Recht und A eine subjektive Pflicht.

#### Weitere subjektive Rechte sind bspw.:

- (1) Eigentum, Hypotheken, Patente, Marken-, Kündigungsoder Optionsrechte (u.s.w.) als weitere subj. Privatrechte
- (2) Freiheitsrechte als konkrete Rechte gegenüber dem Staat, die sich aus den Grundrechtsgarantien des GG ergeben
- (3) Sonstige subjektive Rechte im Öffentlichen Recht



# 4. Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht

- Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Strafrecht

### 5. Weitere Unterteilungen (nicht abschließend):

- Materielles Recht (GG, BauGB, LHG, BGB, HGB, StGB, ...) und formelles (Verfahrens-)Recht (BVerfGG, VwVfG, ZPO, StPO, VwGO, GVG, ...)
- Nationales, internationales und supranationales Recht



#### II. Juristische Berufe

Welche Berufe und Tätigkeitsfelder von Juristinnen und Juristen fallen Ihnen ein?



# III. Juristische Ausbildung



# III. Juristische Ausbildung

# III. Die (klassische) juristische Ausbildung

- 1. Zunächst:
- a) Jede Ausbildung, die Rechtskenntnisse vermittelt könnte als (teilw.) juristische Ausbildung bezeichnet werden, tatsächlich gemeint: Nur "Staatsexamens"- und LL.B./LL.M.- und bestimmte Diplom-Studiengänge



- a) Die klassische juristische Ausbildung ("Staatsexamen")
  - (1) Zweigliedrig:
    - Universitätsstudium; wird abgeschlossen durch die Erste juristische Prüfung (diese besteht aus einer Staats- und einer Universitätsprüfung; "Erstes Examen")

Regelstudienzeit: Zehn Semester

danach

Juristischer Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat), praktische Ausbildung in der Verantwortung der Oberlandesgerichte, schließt mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung ab ("Zweites Examen")

Dauer: ca. zwei Jahre



(2) Nur am Ende dieser klassischen juristischen Ausbildung steht die Befähigung zum Richteramt und damit der Zugang zu den Tätigkeiten als RichterIn, Staatsanwalt/anwältin, Rechtsanwalt/anwältin, NotarIn.

Außerdem besteht die Möglichkeit Beamtln im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zu werden.



- c) Bachelor-of-Laws-Studiengänge (z.B. an der Fernuniversität Hagen oder an diversen FHs, etwa an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg, z.B. "gehobener Dienst der Steuerverwaltung"; teilweise stark spezialisiert) und (aufbauend) diverse Master-of-Laws-Studiengänge
- d) Rechtspfleger (Diplom) und Gerichtsvollzieher (meist Ausbildung, nur in BW: LL.B.-Studium)
- d) Rechtswissenschaft als Nebenfach (etwa auch in Tübingen)
- e) Anderweitige Studiengänge mit mehr oder weniger ausgeprägten jur. Inhalten (z.B. manche B.A.-Studiengänge)



- 2. Das Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen
- a) Zunächst: Regelungen
  - (1) DRiG (BRD)
  - (2) JAG und JAPrO (BW)
  - (3) Studien- und Prüfungsordnung der Uni Tübingen, StudPrO eigentlich: "Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft"
  - (4) Studienplan (ist lediglich eine Empfehlung)



#### b) Aufbau und Ablauf des Studiums in Tübingen

		U	niversitätsstudium		
	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht	Sonstiges	Schwerpunktbereich
1	Fallbesprechung I	Fallbesprechung I	Fallbesprechung I	Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach	
2	Übung für Anf., FB II	Fallbesprechung II (FB II)	Übung für Anf., FB II	- emem Grundlageniach	
3		Übung für Anfänger		Schlüsselqualifikation	
4			Übung für Fortgeschrittene	Fremdsprachliche Lehrveranstaltung	
5	Übung für Fortgeschrittene			Praktika	Studium im Schwerpunktbereich
6		Übung für Fortgeschrittene		Seminar	(kann auch später absolviert werden)
7	Examensvorbereitung			'	,
8	Examensvorbereitung				
		E	rste juristische Prüfur	ng	
	Staatsprüfung: 70 % -Klausuren: 3 x Zivilrecht, 2 x Öffentliches Recht, 1 x Strafrecht -Mündlich (3 Teilprüfungen): Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht (Freiversuch a.E. des 8. Semesters, Verbesserungsversuch a.E. des 10. Semesters)				Universitätsprüfung: 30% -Klausur / Studienarbeit -Mündl. Prüfung (vor oder nach der Staatsprüfung)



- 1. Semester: Grundlagenveranstaltung(en), Grundkurse und die dazugehörigen Fallbesprechungen, Abschlussklausur in einer rechtsgeschichtlichen Vorlesung
- 2. Semester: Die Übungen für Anfänger im Zivil- und im Strafrecht
- 3. Semester: Die Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht

# Orientierungs- und Zwischenprüfung

# → In Tübingen (fast) keine Semsterabschlussklausuren



# Nach bestandener Zwischenprüfung:

- Auslandsaufenthalt, Seminare, Moot Courts etc.
- Übungen für Fortgeschrittene

Studium im
 Schwerpunktbereich

- Examensvorbereitung (Examinatorium und Klausurenkurs)
- Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
   (Universitätsprüfung)
- Die staatliche Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung)

### = Erstes juristische Prüfung

(bei Bestehen: Ref. jur., ReferendarIn)



#### → Viel Freiheiten & Flexibilität:

- Besuch von Lehrveranstaltungen kann weitgehend "nach hinten geschoben" und teilweise auch "vorgezogen" werden
- Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Schwerpunktbereich und der im Schwerpunktbereich studierten Inhalte sowie des Zeitpunkts des Schwerpunktbereichsstudiums und der Universitätsprüfung

#### → Viel Eigenverantwortung!



- c) Das Pflichtfachstudium:
  - Erstes bis sechstes Semester und dann: Examensvorbereitung
  - Absolvieren der Orientierungs- und der Zwischenprüfung
  - Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung
  - Absolvieren der Übungen

(Schema einer Übung:)

WS	Vorlesungsfreie	Vorlesungs		Vorlesungsfreie	WS
24/25	Zeit	20		Zeit	25/26
	Hausarbeit	1. Klausur	2. Klausur	Hausarbeit	



- d) Das Schwerpunktbereichsstudium:
  - Soll erst mit Zwischenprüfung aufgenommen werden;
     regelmäßig ab dem vierten Semester
  - (2) Dauert regelmäßig zwei Semester zzgl. Prüfungssemester
  - (3) Kann vor oder nach der Staatsprüfung absolviert werden
  - (4) Mündet in der universitären Abschlussprüfung, die zu 30% in die Note in der Ersten juristischen Prüfung mit eingeht
  - (5) Es stehen 13 Schwerpunktbereiche zur Auswahl:



### Schwerpunktbereiche nach § 19 StudPrO:

- 1. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
  - a) Unternehmensorganisation und -finanzierung
  - b) Arbeit und Soziales im Unternehmen
  - c) Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz
- 2. Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht
- 3. Fundamente Europäischer Rechtsordnungen
  - a) Römisches Privatrecht
  - b) Neuere Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte
  - c) Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht
- 4. Recht der internationalen Beziehungen (Völkerrecht, Europarecht, IPR und Rechtsvergleichung)
  - a) Internationales öffentliches Recht (unter Einschluss des internationalen Wirtschaftsrechts)
  - b) Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung
- 5. Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt
- 6. Steuerrecht
- 7. Strafrechtspflege
  - a) Kriminalwissenschaften
  - b) Wirtschaftsstrafrecht mit internationalen und strafprozessualen Bezügen



- 3. Im Anschluss an die Erste juristische Prüfung
  - a) Vorbereitungsdienst (RechtsreferendarIn) und an dessen Ende:
  - b) die Zweite juristische Staatsprüfung (Ass. jur., RechtsassessorIn). Sie befähigt zum Richteramt (und damit auch dazu, die anderen "klassischen" juristischen Berufe auszuüben)
  - c) Ggfls. Promotion zum Dr. jur., Erwerb eines LL.M. und eventuell weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikation



- 4. Wir lassen Sie nicht alleine! Unterstützung von Beginn an bis zum Examen:
  - a) In der ersten Vorlesungswoche: Studienstarttage
  - b) Vorträge, z.B. zum Prüfungsrecht und zum SPB-Studium
  - c) Studienfachberatung und Zentrale Studienberatung
  - d) Hausarbeiten-, Recherche- und Zitierkurse u.s.w.
  - e) IT-Support durch das CZ
  - f) "Besser lernen": Mentorenprogramm, Klausurenklinik, Lernraumreservierung, Lerngruppenbörse u.v.m
  - g) Examinatorium, "Route 66" und Examenscoaching



### Entscheidung für ein Jura-Studium:

Welche Fähigkeiten und Eigenschaften sind für ein Jura-Studium förderlich?



# www.bwquadrat.de







Startseite Hochschulen Fächergruppen Studiengänge A-Z



Startseite > Studiengänge A-Z > Rechtswissenschaft – Eberhard Karls Universität Tübingen

Fachbeschreibung	▼
Myth-Buster	$\overline{}$
Was mache ich damit?	▼

Das Quellen- und Literaturverzeichnis zu dieser Seite finden Sie hier.





### www.uni-tuebingen.de/de/178335

# Digitale Ersatzangebote für Studieninteressierte

Da im Sommersemester 2020 ein Schnupperstudium leider nicht möglich ist und der Vortrag "Einblicke ins Jurastudium" entfallen musste, möchten wir Ihnen hier digitalen Ersatz anbieten:

# Folien der Präsentation "Einblicke ins Jurastudium" (Stand 26. Mai 2020)



# Audiovisuelle Powerpointpräsentationen aus den Vorlesungen des ersten Semesters

Was sind audiovisuelle Powerpointpräsentationen	+
Zivilrecht	+
Strafrecht	+
Öffentliches Recht	+



#### Kontakt Daniel Höfer, Ass. iur. Studienfachberater

Neue Aula 1. Stock, Raum 140

E-Mail: studienfachberatung@jura.uni-tuebingen.de (beste Kontaktmöglichkeit)

Sie haben technische Fragen zu alma? Dann schreiben Sie bitte an ☑ alma@jura.unituebingen.de

#### Offene Sprechstunde

Montags bis Freitags 10:00 bis 12:00 Uhr

Die offene Sprechstunde findet bis auf Weiteres nicht statt. Stattdessen können per Mail Telefontermine vereinbart werden.

+49 7071 29-76775 **(Tele-**



### www.uni-tuebingen.de/de/207087

#### Bewerbung an der Universität Tübingen

Das dezentrale Bewerbungsverfahren über DOSV und ALMA

Donnerstag, 04. Juli 2024

16.30 - 18.00 Uhr

▶ https://zoom.us/j/98400742646

Kenncode: 094254

Etwa die Hälfte der an der Universität Tübingen angebotenen grundständigen Studiengänge sind hochschulintern zulassungsbeschränkt, darunter so beliebte Fächer wie Wirtschaft, Jura, Psychologie, Medienwissenschaft,

Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Biologie. Wir erklären, wie das Auswahlverfahren funktioniert, wie ein NC ("numerus clausus") zustande kommt und wie sich erfolgsversprechende Bewerbungsstrategien entwickeln lassen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, einfach einloggen!

(Zur Bewerbung für die deutschlandweit zentral vergebenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie gibt es eine eigene Veranstaltung.)

(Außerdem geht es hier auch **nicht** um die Bewerbung für ein Master- oder Zweitstudium.)

#### Zentrale Studienberatung

Wilhelmstraße 19, 3. OG 72074 Tübingen

zsb@uni-tuebingen.de

#### Telefonische Beratung:

Di, Mi, Fr: 09.00-10.30 Uhr Mo & Do: 13.00-14.30 Uhr

+49 7071 29-72555

Beratung ohne Termin (kurze Wartezeiten, vor Ort):

Di, Mi, Fr: 10.30-12.00 Uhr Mo & Do: 14.30-16.00 Uhr

Beratung mit Termin (vor Ort, per Video oder telefonisch):

nach Vereinbarung

Corona-FAQ für Studierende





#### Ihre Ansprechpartner für Fragen zum Studium in Tübingen:

#### Studienfachberatung Jura

- Dr. Kordula Glander
- Christiane Meier, Ass. iur.
- Daniel Höfer, Ass. jur.

studienfachberatung@jura.unituebingen.de Zentrale Studienberatung (ZSB)

Tel: 07071 29-72555

zsb@uni-tuebingen.de

www.uni-tuebingen.de/zsb

https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/studium/studienfachberatung/